

Satzung des Seniorenbeirates des Amtes Goldberg-Mildenitz

Für einen selbst bestimmten Lebensabend der Senioren/innen in Würde und Geborgenheit ist eine aktive Mitwirkung der älteren Bürger/innen bei der Gestaltung ihrer politischen, rechtlichen, sozialen, kulturellen, weltanschaulichen und gesundheitlichen Lebensbedingungen unumgänglich.

Die ältere Generation wird nur dann den ihr gebührenden Platz einnehmen, wenn sie sich selbst aktiv um die angemessene Regelung ihrer Lebensverhältnisse kümmert.

Dazu soll der Seniorenbeirat Amt Goldberg-Mildenitz beitragen. In ihm vereinen die Senioren/innen und Seniorengruppen der einzelnen Gemeinden des Amtsbereiches und der Stadt Goldberg ihre Kräfte.

Auf Grundlage des § 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M/V 2004, S.205), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 16.10.2006 nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1 Stellung des Beirates

- (1) Die in der Präambel Genannten des Amtes Goldberg-Mildenitz, die an der Seniorenarbeit mitwirken, bilden einen Beirat für Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat vertritt die vielfältigen Interessen und Belange der Bürgerinnen und Bürger des Amtsbereiches Amt Goldberg-Mildenitz gegenüber der demokratischen Öffentlichkeit, den Parteien, den Gemeinde/Stadtvertretungen und ihren Ausschüssen, dem Amtsausschuss und dem Amt Goldberg-Mildenitz.
- (2) Der Beirat ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiges Organ der Senioren für Senioren. Seine Arbeit ist getragen vom Geist der gegenseitigen Achtung, der Respektierung unterschiedlicher Anschauungen im Rahmen des Grundgesetzes und des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates, der Toleranz und der Integration der verschiedenen Gruppen älterer Bürger.
- (3) Die Eigenständigkeit und das selbständige Wirken der Vertreter wird dadurch in keiner Weise berührt.

§ 2 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat vertritt die Belange älterer Bürger in allen Lebenslagen.
- (2) Der Beirat pflegt dazu den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Information. Er koordiniert bestimmte Vorhaben der Senioren/innen der einzelnen Gemeinden und der Stadt Goldberg und organisiert gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen.
- (3) Der Beirat versteht sich als demokratisches Beratungsorgan der zuständigen kommunalen Organe und arbeitet dazu eng mit diesen zusammen.
- (4) In Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen, erarbeitet

er gegebenenfalls nach entsprechender Meinungsbildung Anträge, Anfragen oder Mitteilungen an die Gemeinde/Stadtvertretungen und deren Ausschüsse sowie an das Amt Goldberg-Mildenitz.

- (5) Über wesentliche Probleme der Senioren/innen informiert der Beirat nach seinem Ermessen die Öffentlichkeit zur Gewinnung ihres Verständnisses und ihrer Unterstützung.
- (6) Der Beirat fördert die Begegnung der älteren mit der jüngeren Generation.

§ 3

Zusammenarbeit des Beirates

- (1) Jede im Beirat vertretene Gemeinde des Amtes Goldberg-Mildenitz entsendet 1 kompetenten Vertreter der Senioren/innen ihrer Gemeinde, die nach Möglichkeit das 55. Lebensjahr vollendet haben.
Die Stadt Goldberg delegiert 3 Vertreter in den Beirat.
Die Delegation gilt für die Legislaturperiode der jeweiligen Vertretung.
- (2) Diese Vertreter müssen von ihren Gemeinde/Stadtvertretungen demokratisch legitimiert sein, um für die Senioren ihrer Gemeinde sprechen und handeln zu können. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (3) Der Beirat kann ständige oder zeitweilige Berater/innen zu seinen Sitzungen einladen.

§ 4

Geschäftsgang

- (1) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Quartal, möglichst am letzten Mittwoch im Quartal.
- (2) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Vertreter der Gemeindevertretungen und deren Ausschüsse, der Stadtvertretung und deren Ausschüsse, des Amtsausschusses des Amtes Goldberg-Mildenitz sowie der Verwaltung einladen, wenn die zur Beratung stehenden Fragen ihren Verantwortungsbereich betreffen.
- (3) Die Tagesordnung der Sitzungen werden jeweils in der vorangegangenen Sitzung festgelegt. Kurzfristige Ergänzungen der Tagesordnung können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden zu Beginn einer Sitzung vorgenommen werden.
- (4) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Verwaltung, Hauptamt.
- (5) Der Beirat wählt 2 Vertreter in den Kreis-Seniorenbeirat, d.h. 1 Vertreter aus der Stadt Goldberg und 1 Vertreter aus den Gemeinden.

- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Jedes Mitglied im Seniorenbeirat hat eine Stimme.

§ 6 Zusammenarbeit mit den Vertretungen

- (1) Gemeinde/Stadtvertretungen, Ausschüsse und Ämter, die Angelegenheiten behandeln, die für ältere Bürger bedeutsam sind, sind verpflichtet, den Seniorenbeirat zu unterrichten, dessen Stellungnahme einzuholen und eine/n Vertreter/in des Seniorenbeirates zu hören.
- (2) Die Gemeinde/Stadtvertretungen und der Amtsausschuss verpflichten sich, bei entsprechender Thematik einen Vertreter des Seniorenbeirates zu den Sitzungen einzuladen.
- (3) Der Seniorenbeirat erhält das Recht einmal im Jahr vor dem Amtsausschuss über seine Tätigkeit und über Vorhaben einen unabhängigen Bericht abzugeben.
- (4) Für Sachkosten werden dem Seniorenbeirat Mittel aus dem Haushalt des Amtes Goldberg-Mildenitz zur Verfügung gestellt, über deren Verwendung der Vorsitzende des Seniorenbeirates dem Amtsausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
Sie bleibt gültig bis zum Widerruf.

Goldberg, 01.11. 2006


Amtsvorsteher